



Erläuterungen

Verordnung des BLV über die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die aufgrund des Unfalls im Kernkraftwerk Tschernobyl mit Cäsium kontaminiert sind (Tschernobyl-Verordnung)

I. Einleitung

Nach dem Unfall im Kernkraftwerk von Tschernobyl am 26. April 1986 gelangten beträchtliche Mengen radioaktiven Cäsiums in die Atmosphäre. Fast 30 Jahre später ist in bestimmten Lebensmitteln aus europäischen Ländern noch immer eine radioaktive Kontamination feststellbar. Somit ist es zum Schutz der Gesundheit der Konsumenten unumgänglich, Höchstwerte von Cäsium 134 und 137 festzulegen und Lebensmittel, deren Cäsiumgehalt diese Höchstwerte übersteigt, als genussuntauglich zu betrachten.

Die in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen entsprechen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1635/2006 der Kommission vom 6. November 2006¹ zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl und der Verordnung (EG) Nr. 733/2008 des Rats vom 15. Juli 2008² über die Einfuhrbestimmungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl.

II Zu den Bestimmungen

Art. 1 Kumulierte Höchstwerte von Cäsium 134 und 137

Die Europäische Kommission führt seit 1986 regelmässig Bewertungen der möglichen Risiken durch, die mit radioaktivem Cäsium kontaminierte Lebensmittel für die menschliche Gesundheit darstellen können. Die fachlich anerkannte Bewertungsmethode berücksichtigt die Halbwertszeit der betroffenen Substanz und ihre Wirkung auf die menschliche Gesundheit. Die

¹ ABl. L 306 vom 7.11.2006, S. 3; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 519/2013, ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 74.

² ABl. L 201 vom 30.7.2008, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1048/2009, ABl. L 290 vom 6.11.2009, S. 4.

in der vorliegenden Verordnung festgesetzten Höchstwerte beruhen auf diesen Bewertungen und entsprechen denjenigen der verschiedenen oben erwähnten europäischen Verordnungen. Ausserdem stimmen die hier festgesetzten Höchstwerte für Cäsium 134 und 137 mit den Empfehlungen der Codex-Alimentarius-Kommission überein.

Art. 2 Einfuhr von Pilzen

Wald und Forstflächen bilden gewöhnlich den natürlichen Lebensraum von Wildpilzen und solche Ökosysteme neigen dazu, radioaktives Cäsium in einem Kreislauf zwischen Boden und Vegetation zu speichern. Die Kontamination von Wildpilzen mit radioaktivem Cäsium ist daher seit dem Unfall von Tschernobyl kaum zurückgegangen und hat bei bestimmten Pilzarten möglicherweise sogar zugenommen. Insofern ist die Annahme, dass Wildpilze, die aus den aufgeführten Ländern importiert werden, zu hohe Cäsiumwerte aufweisen können, durchaus berechtigt. Solche Sendungen müssen insbesondere an der Grenze kontrolliert werden und deshalb verlangt die vorliegende Verordnung, dass bei der Einfuhr von Pilzen ein Analysezertifikat vorgewiesen werden muss. Das Zertifikat muss den Beweis erbringen, dass die Sendung in einem akkreditierten Labor analysiert wurde und dass der Cäsium-Höchstwert (Cäsium 134 und 137 zusammengezählt) von 600 Bq/kg nicht überschritten wird.

Für gezüchtete Pilze und für Einfuhrmengen von unter 10 kg Frischerzeugnis gelten diese Anforderungen nicht.

Art. 3 Prüfung der Dokumente und Freigabe der Sendung

An der Grenze prüfen die Zollbehörden systematisch, ob die Zeugnisse mit den Bestimmungen konform sind. Jede Sendung von Wildpilzen, die nicht über ein konformes Ausfuhrzeugnis verfügt, kann zurückgesandt oder zumindest beschlagnahmt werden, bis der Beweis erbracht wird, dass die Höchstwerte eingehalten werden.

II Finanzierung der Kontrollen

Die Einfuhrkontrollen sollen von den Zollbehörden durchgeführt werden. Die daraus entstehenden Gebühren sollen nach Art. 110 der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände-gesetzgebung (LMVV) berechnet werden. Für die Kontrollen in der Schweiz sollen die Gebühren der kantonalen Kontrollorgane nach Art. 113 (normale Kontrolle) und Art. 114 (besondere Kontrolle, wenn der Zoll die Kontrolle an einen Kanton delegiert) festgelegt werden.